

Grundlage für das Elterngeld bildet das "Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz" (BEEG). Eltern von Kindern, die ab dem 01.07.2015 geboren werden, können zwischen dem Elterngeld und dem Bezug von ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren.

Anspruch und Dauer

Elterngeld wird für Mütter und Väter für ein eigenes bzw. angenommenes Kind gezahlt, wenn diese nach der Geburt bzw. Annahme des Kindes ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken wollen.

Das **Elterngeld (Basiselterngeld)** wird für die Dauer von max. 14 Monaten an Mütter und Väter gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Zwei weitere Monate kommen hinzu, wenn sich auch der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes beteiligt und den Eltern mind. zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende können die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Für Geburten **ab dem 1. April 2024** ist bis zum 12. Lebensmonat des Kindes ein **gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld** nur **noch maximal einen Monat möglich**. Ausnahmen für den gleichzeitigen Bezug gibt es bei Mehrlings- und Frühgeburten sowie bei ElterngeldPlus und beim Partnerschaftsbonus.

Das **Elterngeld Plus** richtet sich an Eltern, die schon während des Elterngeldbezuges wieder in Teilzeit (bis zu 32 Wochenstunden, d.h. 19,5 Unterrichtsstunden am Gymnasium, 17 U-Stunden am WBK) arbeiten wollen. Mütter und Väter können hier doppelt so lange Elterngeld in maximal halber Höhe in Anspruch nehmen und somit ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen, d. h. über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Wenn beide, Mutter und Vater, sich entscheiden, gleichzeitig für mindestens zwei und höchstens vier Monate jeweils mit 24-32 Wochenstunden Teilzeit zu arbeiten, gibt es einen zusätzlichen **Partnerschaftsbonus** in Form von bis zu vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten pro Elternteil.

Höhe des Elterngeldes

Als Entgeltersatzleistung orientiert sich das Elterngeld am individuellen Einkommen. Es wird in Höhe von 67% bei einem Durchschnittseinkommen bis 1200,- € und in Höhe von 65% ab einem Durchschnittseinkommen von 1240,- € gezahlt. Der Mindestbetrag beträgt 300,- € beim Basiselterngeld bzw. 150,- € beim ElterngeldPlus-Modell, der Höchstbetrag 1800,- € bzw. 900,- €. Maßgeblich für die Berechnung des Elterngeldes ist das in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte monatliche Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit (also das Einkommen vermindert um Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zur Arbeitsförderung sowie Werbungskosten-Pauschbetrag). Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge und eine günstige Steuerklasse (III statt IV) erhöhen das Elterngeld.

Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern erhalten einen **Geschwisterbonus** in Höhe eines Zuschlags von 10% des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75,- € (37,50 Euro bei ElterngeldPlus). Bei Mehrlingsgeburten wird ein **Mehrlingszuschlag** von 300,- € (150 Euro bei ElterngeldPlus) für jedes weitere neugeborene Kind gezahlt.

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)
Rebecca Nadler (02223 2954335)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Kerstin Schmidt (02171 5824367)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)

ELTERNGELD

Das Einkommen aus einer **Teilzeitbeschäftigung** während der Elternzeit wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt, da das Elterngeld den Einkommensverlust zum Einkommen vor der Geburt verringern soll.

Das Elterngeld selbst ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Es wird zum Einkommen hinzugerechnet und bestimmt dadurch die Höhe Ihres Steuersatzes mit. Mit der Steuererklärung ergibt sich folglich eine Nachzahlung bzw. eine geringere Erstattung.

Geburt des Kindes bis 31.1.2024: Der Elterngeldanspruch entfällt für Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 300.000 € hatten. Für Alleinstehende liegt der Betrag bei 250.000 €.

Geburt des Kindes 1.4.2024 – 31.3.2025: Der Elterngeldanspruch entfällt für Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 200.000 € hatten. Für Alleinstehende liegt der Betrag bei 150.000 €.

Geburt des Kindes ab 1.4.2025: Der Elterngeldanspruch entfällt für Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 175.000 € hatten. Für Alleinstehende liegt der Betrag bei 150.000 €.

Frühchenmonat

Wird das Kind 6 Wochen vor dem errechneten Termin oder früher geboren, erhalten Eltern einen zusätzlichen Monat Basiselterngeld, den sie auch in ElterngeldPlus umwandeln können.

Antrag

In NRW sind die Elterngeldstellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Bearbeitung des Elterngeldes zuständig; die für Sie verantwortliche Stelle finden Sie unter:

<https://www.elterngeld.net/elterngeldstellen/nordrhein-westfalen.html>

Die Elterngeldstellen beraten auch zu allen Fragen der Elternzeit.

Weitere **aktuelle Informationen zum Thema "Elternzeit" und "Elterngeld"** finden Sie immer auch auf der Seite des PhV-Referates für Frauen, Familie und Gleichstellung unter:

<https://phv-nrw.de/referate-arbeitsgemeinschaften/frauen-familie-gleichstellung/>

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.